

INHALT

- | | |
|---|---|
| <p>47. <i>Voranschlagsrichtlinien 2004</i></p> <p>48. <i>Kontenrahmen der Gemeinden – Möglichkeit der Suche nach Stichwörtern</i></p> <p>49. <i>Pauschalierung der Wahlkosten</i></p> | <p>50. <i>Tagesmutter/Tagesvater – ein Beruf mit Heimvorteil und Spielräumen</i></p> <p><i>Verbraucherpreisindex für August 2003 (vorläufiges Ergebnis)</i></p> |
|---|---|

47.

Richtlinien für den Voranschlag 2004 der Gemeinden und Gemeindeverbände

I. Rückblick und Ausblick

Trotz des ab dem zweiten Halbjahr spürbaren Rückgangs entwickelten sich die kassenmäßigen Gemeindeertragsanteile 2002 durchaus erfreulich was vor allem auf die gute Zwischenabrechnung für das Jahr 2001 und die Auswirkungen der Volkszählung 2001 zurückzuführen war.

Das durch eine Konjunkturflaute gekennzeichnete Jahr 2003 zieht eine rückläufige Entwicklung der Gemeindeertragsanteile gegenüber dem Jahr 2002 nach sich, wovon im vermehrten Ausmaß die einkommensabhängigen Steuern (Einkommensteuer, Körperschaftssteuer), aber auch die Grunderwerbssteuer betroffen sind. Dazu kommt eine niedrige Zwischenabrechnung für das Jahr 2002, die diesen Negativeffekt noch verstärkt. Trotzdem kann davon ausgegangen werden, dass die veranschlagten Ziffern (annähernd) erreicht werden. Unbeschadet gegenständlicher Ausführungen wird jedoch ein vorsichtiger Vollzug des Haushaltsplanes 2003 empfohlen.

Die vom Bundesministerium für Finanzen im September 2003 erstellte Prognose sieht kassenmäßige Gemeindeertragsanteile 2004 in einer Höhe vor, die voraussichtlich unter dem Aufkommen von 2002, jedoch über jenem von 2003 liegen werden.

Besondere Unsicherheiten für die Voranschlagsplanung bergen die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Sachen Getränkesteuer und die Diskussionen in Sachen Steuerreform in sich. Die Gemeinden

werden eingeladen, in Sachen Getränkesteuer eine Bindung in der Höhe von 10 v. H. des örtlich noch offenen Streitwertes an Getränkesteuer auf alkoholische Getränke einzuplanen (Bindung im Sinne des § 95 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001). In Sachen Steuerreform ist eine Prognose derzeit nicht möglich.

II. Gesamtbemessungsgrundlagen

1. Einwohnerzahl Tirols	
laut Volkszählung 2001	673.504
2. Abgestufte Bevölkerungszahl	
laut Volkszählung 2001	1.036.347
3. Finanzkraft I 2004	€ 92.657.870,-
d.s. pro Einwohner	€ 137,57
4. Finanzkraft II 2004	€ 541.645.184,-
5. Finanzkraft III 2004	€ 92.937.726,-
d.s. pro Einwohner	€ 137,99
6. Geschätzte Ertragsanteile 2004	€ 532.609.000,-
Bedarfsausgleich	€ 17.019.800,-
Sockelbetrag gemäß	
§ 12 Abs.2 (2) FAG	€ 48.936.800,-
Getränkesteuerersatz	€ 45.945.000,-
Werbesteuerenausgleich	€ 485.700,-
Werbeabgabe	€ 2.542.000,-
Restertragsanteile 2004	€ 350.638.400,-
pro Kopf der	
abgestuften Bevölkerung	€ 338,30
7. Landesumlage: 7,6 %	€ 40.119.100,-

III. Bemessungsgrundlagen für die einzelne Gemeinde

1. Die endgültigen Daten für die Finanzkraft I und II wurden von den Gemeinden bereits an die jeweilige Bezirks-hauptmannschaft gemeldet und können im Internet abgerufen werden.
2. Finanzkraft III 2004:

Finanzkraft I	€
+ Finanzaufweisung gem. § 21 Abs. 6 FAG	
(1. Verteilungsvorgang)	€ _____
Finanzkraft III 2004	€ _____
3. Ertragsanteile 2004:
 - a) Bedarfsausgleich:

Finanzbedarf = abgestufte Bev.-zahl × € 137,99	€
Finanzkraft III (III/2)	€ _____
Unterschied	€ _____
Bedarfsausgleich = 30 % des Unterschiedes, wenn dieser positiv	€
 - b) Sockelbetrag (HHSt. 9250+8592): Einwohnerzahl × € 72,66 €
 - c) Getränkesteuerersatz (HHSt. 9250+8593): 79% des durchschnittlichen Getränkesteueraufkommens 1993 bis 1997 €
 - d) Gemeindegewerbesteuerausgleich (HHSt. 9250+8595):

Erhalten nur jene Gemeinden, die in den Jahren 96–98 Ankündigungssteuer eingehoben haben.

37,5% vom Mittelwert Ankündigungssteuer 96–98 €
 - e) Werbeabgabe (HHSt. 9250+8595):

€ 3,77 pro Einwohner €
 - f) Restertragsanteile (HHSt. 9250+8591):

Abgestufte Bevölkerungszahl × € 338,30 €
7. Landesumlage 2004:

43,3% der Finanzkraft I €
8. Personalaufwand

Derzeit liegen keine konkreten Unterlagen über allgemeine Bezugserhöhungen vor. Außer der Berücksichtigung allfälliger Zu- und Abgänge, Beförderungen, Überstellungen, Zeitvorrückungen etc. wird den Gemeinden empfohlen, die Mitteilungen über die Bezugserhöhungen in den Medien zu beachten.
9. Beitrag an den GV für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister (HHSt. 0000-7521):

Ansatz 2004: € 8,- pro Einwohner
10. Beitrag an den GV Kranken- und Unfallfürsorge für Gemeindebeamte (HHSt. 0100-7520):

Ansatz 2004: Aufwand 2002 laut Schreiben vom 20. Februar 2003, Zahl KUF-481/2003 zuzüglich 6%.
11. Beitrag an den Gemeindeverband für das Pensionsrecht der Tiroler Gemeindebeamten:

Ansatz 2004: Auf Basis der Akontozahlung für 2003 zuzüglich 8%. Dies entspricht gegenüber der endgültigen Ausfallsleistung 2002 einer Erhöhung um 12,85% (laut Schreiben vom 28. Mai 2002, Zahl PF-1/824/2003).
12. Beitrag an den Pensionsfonds für Sprengelärzte (HHSt. 0800-7510):

Ansatz 2004: € 1,90 pro Einwohner

13. Aufgrund der von der Abteilung „Landwirtschaftliches Schulwesen-Berufsschulwesen“ bekannt gegebenen Ziffern ergeben sich für kaufmännische und gewerbliche Landesberufsschulen nachstehende Investitionsbeiträge (HHSt. 2200-7512):

Bezirk	Geschätzter Beitrag 2004	Ansatz 2004 in % der Kommunalst. 2002	Ansatz 2004 pro Einwohner in Euro
Imst	350.957	2,11	3,15
Ibk.-Land	497.044	0,88	1,52
Kitzbühel	188.355	0,84	1,48
Kufstein	327.882	0,85	1,55
Landeck	226.321	1,44	2,44
Lienz	541.740	3,98	5,05
Reutte	108.647	0,82	1,51
Schwaz	248.693	0,82	1,49
Ibk.-Stadt	455.662	0,76	1,52
Summe	2.945.301		

14. Sportförderungsbeitrag an das Land (HHSt. 2690-7510):

Ansatz 2004 0,24 % der FK II

15. Beitrag Landesgedächtnisstiftung (HHSt. 3690-7510):

Ansatz 2004 0,30 % der FK II

16. Beitrag zum Mindesteinkommen Hebammen (HHSt. 5120-7510):

Ansatz 2004 € 0,02 pro Einwohner

17. Aufgrund der von der Abteilung Sozial- und Behindertenhilfe bekanntgegebenen Ziffern ergibt sich (gerundet auf € 100):

- Beitrag nach dem Tiroler Sozialhilfegesetz (HHSt. 4110-7511)
- Beitrag nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz (HHSt. 4130-7510)
- Beitrag nach dem Tiroler Pflegegesetz (HHSt. 4110-7512)
- Privatrechtlicher Sozialhilfebeitrag (Pr.SH - HHSt. 4110-7513)

Bezirk	Geschätzter Beitrag 2004				FK II 2004	Ansatz 2004 in % d.FK II			
	Soz.Hilfe	Pr. SH	TRG	Pfl.geld		Soz.Hilfe	Pr. SH	TRG	Pfl.geld
Imst	135.190	388.410	1.754.480	595.690	37.834.967	0,36	1,03	4,64	1,57
Ibk.-Land	521.820	2.418.870	5.280.310	1.701.870	111.692.642	0,47	2,17	4,73	1,52
Kitzbühel	0	584.430	1.764.120	499.840	44.453.556	0,00	1,31	3,97	1,12
Kufstein	0	1.443.530	3.010.090	818.630	70.863.327	0,00	2,04	4,25	1,16
Landeck	0	681.230	1.055.580	435.230	31.816.398	0,00	2,14	3,32	1,37
Lienz	0	647.350	1.494.200	722.780	35.552.656	0,00	1,82	4,20	2,03
Reutte	23.140	228.690	886.880	251.340	23.357.557	0,10	0,98	3,80	1,08
Schwaz	61.850	1.234.200	2.643.770	642.550	55.568.863	0,11	2,22	4,76	1,16
Ibk.-Stadt	3.596.160	4.473.370	6.210.570	1.432.070	130.505.218	2,76	3,43	4,76	1,10
Summe	4.338.160	12.100.080	24.100.000	7.100.000	541.645.184	0,80	2,23	4,45	1,31

18. Beitrag nach dem Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz (HHSt. 4390-7510):

Aufgrund der von der Abteilung Jugendwohlfahrt bekanntgegebenen Ziffern ergibt sich (gerundet auf € 100):

Bezirk	Geschätzter Beitrag	FK II 2004	Ansatz in % d. FK II
Imst	221.200	37.834.967	0,58
Ibk.-Land	884.100	111.692.642	0,79
Kitzbühel	414.700	44.453.556	0,93
Kufstein	626.800	70.863.327	0,88
Landeck	178.200	31.816.398	0,56
Lienz	218.900	35.552.656	0,62
Reutte	190.400	23.357.557	0,82
Schwaz	737.700	55.568.863	1,33
Ibk.-Stadt	1.742.100	130.505.218	1,33
Summe	5.214.100	541.645.184	0,96

19. Beitrag zum Tiroler Landeskrankenanstaltenfinanzierungsfonds (HHSt 5900-7510):

Ansatz 2004: 12,40 % der FK II

20. Beitrag: (Krankenhausumlage) an das Bezirkskrankenhaus (HHSt 5600-7520):

Der Ansatz 2004 wird nach Mitteilung durch das jeweilige Bezirkskrankenhaus im Internetwege bekannt gegeben.

48.

Kontenrahmen für Gemeinden – Möglichkeit der Suche nach Stichwörtern

Die Abteilung Gemeindeangelegenheiten hat den im Internet unter Gemeindeservice des Landes vorhandenen Rahmenkontenplan vervollständigt und verbessert, dabei wurden rund 9.000 Haushaltskonten eingegeben und die Bezeichnungen bei den Posten um rund 3.000 für die Tiroler Gemeinden spezifische Postenbezeichnungen (Stichwörter) ergänzt. Dieser neue Kontenrahmen wurde Ende Juli 2003 für die Gemeinden freigeschalten.

Dazu werden folgende Erläuterungen und Anregungen abgegeben:

- **Änderungen:**

Nach Anmelden über Benutzer und Kennwort und Anklicken des Kontenrahmens erscheinen nicht mehr wie bisher die Aktualisierungen sondern gleich der Kontenrahmen. Die Aktualisierungen können aber separat aufgerufen werden.

In der obersten Leiste gibt es wie bisher die Möglichkeiten „Suche über Ansatz“, „Suche über Post“ und jetzt zusätzlich „Suche über Stichwörter“. Bei der „Suche über Ansatz“ kann der entsprechende Ansatz durch

Anklicken der Gruppe und dann des entsprechenden Abschnittes angezeigt werden, es erscheinen dann alle angelegten Einnahmen- und Ausgabenhaushaltsstellen der Ansätze dieses Abschnittes mit der Postennummer, Postenbezeichnung und den Querschnittskennziffern. Ebenso kann durch Anklicken „Ansatz“ und Eingabe einer Ansatzbezeichnung (z. Bsp. Volksschule) unter Suchen ein Ansatz bzw. der entsprechende Abschnitt im Kontenrahmen aufgefunden werden.

Ähnlich funktioniert es bei der „Suche über Post“. Auch hier kann durch Anklicken der Postenklasse und der entsprechenden Unterklasse das gewünschte Ergebnis angezeigt werden. Als Beispiel sei angeführt, dass nach Anklicken der Postenklasse 4 und der Unterklasse 45 alle diesbezüglichen Posten mit den entsprechenden Texten aufscheinen. Nun ist es leicht möglich festzustellen, welche Gebearungsfälle etwa der Post 4590 zuzuordnen sind. Wenn man durch Anklicken der Post 4590 eine Ebene weiter geht, ist ersichtlich, bei welchen Ansätzen diese Post angelegt ist. Ebenso kann man unter „Post“ und „Suchen“ einen Suchbegriff eingeben,

und erhält man dann den Hinweis auf die entsprechende Post, wenn dieser Suchbegriff auch tatsächlich vorhanden ist.

• Suche über Stichwörter

Neu ist jetzt die dritte Möglichkeit der „Suche über Stichwörter“. Hier wurden fixe Stichwörter für Ansätze und Posten eingegeben, nach denen getrennt gesucht werden kann. Wird zum Beispiel beim Ansatz „Amtsgebäude“ als Stichwort ausgewählt, erscheinen alle Posten, die bei diesem Ansatz angelegt wurden, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben. Bei Auswahl eines Stichwortes für eine Post, werden alle Ansätze angezeigt, wo dieses Stichwort enthalten ist, natürlich ist auch die entsprechende Post ersichtlich. Bei Anklicken von „Absauggerät“ bei „Post Stichwort“ erscheint als Ergebnis der Ansatz 4200 und die Post 0430, das heißt, dass die Anschaffung des Absauggerätes bei Post 0430 zu verbuchen und dass dieses Stichwort beim Ansatz 4200 unter der Post 0430 angelegt ist. Bei Anklicken des Stichwortes „Sozial- und Gesundheitssprengel“ erscheint die Post 7573 und der Ansatz 4290, der Beitrag an diese Institution wird also dort verbucht.

Zur Stichwortsuche sind jedoch noch einige Bemerkungen erforderlich. Es wurde versucht, gemeindespezifische Stichworte bei den entsprechenden Posten anzulegen. Es konnten jedoch nicht die gleichen Stichworte bei allen in Frage kommenden Ansätzen eingegeben werden, vielmehr sind viele Stichworte nur bei einem Ansatz beispielhaft angelegt. So scheint ein „Video-beamer“ nur beim Ansatz 2120 „Hauptschule“ unter Post 0430 auf. Wird ein solcher für die Volksschule angeschafft, müsste klar sein, dass er eben beim Ansatz 2110 unter Post 0430 verbucht wird, vorausgesetzt, diese Post ist bei diesem Ansatz angelegt. Wenn sie nicht angelegt wäre, bitte um ein kurzes E-Mail, dann kann dies sofort nachgeholt werden.

So wie die Stichworte im Verzeichnis aufscheinen, sind sie aus dem Zusammenhang gerissen und es ergeben einige Stichworte vorerst keinen Sinn. Durch Anklicken der nächsten Ebene kann aber dann auf weitere Details geschlossen werden. Es ist nicht möglich, bei jedem Stichwort anzugeben, ob es sich um einen Erwerb, eine Instandhaltung, um sonstige Ausgaben für einen bestimmten Zweck oder eine Transferzahlung an eine Institution handelt. Auch die Unterscheidung, ob es sich bei der Anschaffung eines Gebrauchsgutes um eine Anlage oder um GWG handelt, geht aus der Stichwortbezeichnung nicht immer hervor. Deshalb ist es eben erforderlich, auch die anderen Eingaben zu diesem Stich-

wort zu prüfen, in der Regel ist ja auch im Posttext die Postenbezeichnung laut VRV enthalten. Insgesamt müsste es aber jetzt leichter möglich sein, durch die richtige Zuordnung des Stichwortes für die Post und den Ansatz die treffsichere Kontierung der Gebarungsfälle zu erreichen.

Wenn Stichworte nicht vorhanden sind, werden die Gemeinden gebeten, den Button E-Mail bei der Stichwortsuche anzuklicken, das gewünschte Stichwort und allenfalls Vorschläge oder Bemerkungen einzugeben und das E-Mail abzuschicken. Es wird dann versucht werden, das Stichwort anzulegen.

• Umstellung der Haushaltsstellen

Die Umstellung der Haushaltsstellen wurde von sehr vielen Gemeinden weitgehend schon erledigt. Jenen Gemeinden, die damit noch zugewartet haben, wird folgende Vorgangsweise empfohlen:

Bei den Haushaltsstellen sind die Gemeinden in den ersten vier Stellen des Ansatzes und der Posten an den Kontenrahmen gebunden. Individuelle weitere Untergliederungen können beim Ansatz in der 5. Stelle und bei den Posten in der 5. und/oder 6. Stelle gemacht werden. Für die notwendige Umstellung wird vorgeschlagen, vorerst die Ansätze umzustellen. Der ABA BA 01 der Abwasserbeseitigung wird dann nicht mehr unter 8511 00 sondern unter 8510 10 geführt. Dies ist mit dem von der Firma Kuf-Gem entwickelten Programm leicht möglich, dabei werden auch die historischen Daten und der Voranschlag umgestellt, wie seinerzeit bei der Umstellung auf die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit.

Nach den Ansätzen sollen die Posten umgestellt werden, dafür können die einigen Gemeinden bereits übermittelten Listen dienlich sein. Individuell notwendige Untergliederungen der Posten sollten in der 6. Stelle der Post erfolgen, bei Bedarf kann auch die 5. Stelle verwendet werden. Wenn zum Beispiel bei der Errichtung von Straßen bisher die Posten 0021 00 und 0022 00 verwendet wurden, treffen dafür in Hinkunft die Posten 0020 01 und 0020 02 zu. Es muss aber bei jedem Ansatz nachgesehen werden, welche Untergliederungen der Posten dort in der 4. Stelle vorgesehen sind, da die Untergliederungen in der 4. Stelle der Post von Ansatz zu Ansatz unterschiedlich sein können und nicht jede Post in der 4. Stelle bei allen Ansätzen dieselbe Bedeutung hat. Zu beachten ist weiterhin, dass die laut TGO vorgesehene Trennung in einmalige und fortdauernde Gebarung bei jenen Posten, die sowohl für die fortdauernde wie auch für die einmalige Gebarung Verwendung

finden, wie bisher durch die unterschiedliche Querschnittskennziffer und durch eine „9“ in der 4. Stelle der Post für die einmalige Gebarung erfolgt (nur Posten der Klassen 4, 6, 7 und 8). Die Posten, die für die einmalige Gebarung angelegt wurden, können aus dem TGO-Querschnitt unter den Querschnittskennziffern 59 bzw. 79 ersehen werden.

Abschließend wird bemerkt, dass das Postenverzeichnis für die Gemeinden keine Bedeutung mehr hat, jedenfalls kann es für die Umstellung der Posten nur eingeschränkt herangezogen werden, weil aus dem Postenverzeichnis nicht ersichtlich ist, welche Post es bei welchem Ansatz gibt (unterschiedliche Untergliederungen in der 4. Stelle).

49.

Pauschalierung der Wahlkosten

Das Bundesministerium für Inneres hat mit Schreiben vom 11. August 2003, Zl. 45.100/200-III/6/03, hinsichtlich der Änderung der Rechtslage betreffend Pauschalierung der Wahlkosten Folgendes mitgeteilt:

„Mit BGBl. I Nr. 54/2003 vom 12. August 2003 wird die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Europa-Wählerevidenzgesetz, das Volksbegehrengesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972 und das Volksbefragungsgesetz 1989 dahingehend **geändert**, dass der **Bund in Hinkunft an die Gemeinden** für die bei Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbefragungen, Volksbegehren sowie aufgrund der Wählerevidenz und Europa-Wählerevidenz anfallenden Kosten eine Pauschalentschädigung zu leisten hat.

Der Gesetzgeber hat das Gesetz, das die angeführten Pauschalierungsregelungen enthält, ohne Legisvakanz beschlossen; das bedeutet, dass die **Regelungen mit sofortiger Wirkung in Kraft treten. Für die Gemeinden entfällt daher ab sofort die Geltendmachung der Kosten beim Landeshauptmann**, für den Magistrat der Stadt Wien beim Bundesminister für Inneres.

Da die Frist für die Stellung von Kostenersatzanträgen betreffend das Volksbegehren „Atomfreies Europa“ (Eintragszeitraum 10. bis 17. Juni 2003) noch nicht verstrichen ist, der Stellung von diesbezüglichen Anträgen ab In-Kraft-Treten der Novelle aber die Rechtsgrundlage entzogen ist, wird das Bundesministerium für Inneres die Kosten für dieses Volksbegehren einheitlich nach der neuen Rechtslage vergüten. Aufgrund dieser Rechtslage werden die Gemeinden 0,30 € pro Stimmberechtigte(n) erhalten. Die diesbezüglichen Rückersätze werden bis spätestens Juni 2005 von Amts wegen an die Ämter der Landesregierungen überwiesen werden.

Auch für die bei den Gemeinden im Jahr 2003 für die Führung der Wählerevidenz und Europa-Wählerevi-

denz anfallenden Kosten werden Pauschalentschädigungen geleistet werden. Sie betragen 0,40 € pro zum 31. Dezember 2003 Wahlberechtigte(n) (Wählerevidenz) und ebenfalls 0,40 € pro zum 31. Dezember 2003 wahlberechtigte(n) Unionsbürger(in), der (die) nicht die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt (Europa-Wählerevidenz).

Sollten zu früheren Wahlen oder Volksbegehren sowie zur Wählerevidenz und Europa-Wählerevidenz Kostenersatzanträge von Gemeinden noch nicht bearbeitet worden sein, so sollten diese nach der bisher geltenden Rechtslage abgerechnet werden.

Um in Hinkunft die Kosten der Wählerevidenz und Europa-Wählerevidenz vergüten zu können, benötigt das Bundesministerium für Inneres zu gegebenem Zeitpunkt die Gesamtanzahl der in der Wählerevidenz Ihrer Gemeinden eingetragenen Wahlberechtigten sowie die Gesamtanzahl der in der Europa-Wählerevidenz Ihrer Gemeinden geführten Unionsbürger(innen), die nicht die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen. Sie werden daher ersucht, diese Zahlen – beginnend mit 2004 – Mitte Jänner jeden Jahres dem Bundesministerium für Inneres schriftlich bekannt zu geben.“

Die **Höhen der Vergütungssätze** gemäß oben angeführtem Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 54/2003 vom 12. August 2003, sind unterschiedlich geregelt und **bewegen sich zwischen 0,30 € pro Stimmberechtigtem** bei Volksbegehren **bis hin zu 0,60 € pro Wahlberechtigtem** etwa bei Nationalratswahlen. Hinsichtlich der Detailregelungen wird auf das angeführte Bundesgesetz verwiesen.

Eine Rücksprache mit Vertretern des Bundesministeriums für Inneres am 13. August 2003 hat zudem Folgendes ergeben:

1. Volksbegehren „Atomfreies Europa“ – Vorliegen von rechtskräftigen Bescheiden:

In Tirol wurde eine Reihe von **Verfahren** betreffend Wahlkostenersätze für das Volksbegehren „Atomfreies

Europa“ durch Zustellung der entsprechenden Bescheide bereits **rechtskräftig abgeschlossen**. Hinsichtlich jener Gemeinden, welchen bereits ein **Bescheid zugestellt** wurde, gilt nach Auskunft des Bundesministeriums für Inneres **Folgendes**:

Sofern die neue (Pauschal-)Regelung (0,30 € pro Stimmberechtigtem) gegenüber dem Bescheid des Landeshauptmannes für die Gemeinden eine **Besserstellung** bedeutet, wird die **Differenz** seitens des Bundesministeriums für Inneres den betroffenen Gemeinden **amtswegig zuerkannt** werden. Für jene Gemeinden, für welche der Bescheid des Landeshauptmannes gegenüber der neuen Regelung vorteilhafter war, bleibt der rechtskräftige Bescheid Basis für den Rückersatz.

Unter Hinweis auf den oben angeführten Erlass sind daher noch alle beim Amt der Tiroler Landesregierung **anhängigen Verfahren betreffend Volksbegehren „Atomfreies Europa“** mit Ablauf des 12. August 2003 **obsolet**. Dazu wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Seitens des Bundesministeriums für Inneres werden bis spätestens 2005 die den Gemeinden zustehenden **Rückersätze** an die Ämter der Landesregierungen zur Weiterleitung an die Gemeinden **überwiesen**.

2. Wählerevidenz und Europa-Wählerevidenz – Weitermeldung der Daten für die Kostenvergütung:

Die Gesamtanzahl der in den Wählerevidenzen der Gemeinden eingetragenen Wahlberechtigten sowie die

Gesamtanzahl der in der Europa-Wählerevidenz der Gemeinden geführten UnionsbürgerInnen sollen nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Inneres **vom Land** jeweils bis Mitte Jänner jeden Jahres **weitergemeldet** werden. Ob für diese Meldung und in welcher Form allenfalls die Einbeziehung der Gemeinden erforderlich ist, wird derzeit geprüft. Erforderlichenfalls werden weitere Informationen dazu erfolgen.

3. Vergütungen Beisitzer:

Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Inneres sind in den Pauschalbeträgen die Gebührenansprüche der Mitglieder der Wahlbehörde inkludiert.

Um weiterhin eine möglichst rasche Weiterleitung der Rückersätze gewährleisten zu können, wird gebeten, die Abteilung Finanzen bei allfälligen Änderungen z. B. bei Bankverbindungen auf dem aktuellen Stand zu halten.

Als zuständige Sachbearbeiterin beim Bundesministerium für Inneres wurde im oben angeführten Erlass Frau Sylvia Sostero, Tel. 01/53126-2503, Fax 01/53126-2110, Internet: <http://www.bmi.gv.at>, E-Mail: wahl@mail.bmi.gv.at, angeführt.

Für allfällige Fragen steht auch die Abteilung Finanzen (Frau Hofrätin Dr. Ida Hintermüller, Tel. 0512/508-2800 oder Herr Stefan Huber, Tel. 0512/508-2804) des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Verfügung.

Abteilung Finanzen Zahl VII-8/000/23
vom 13. August 2003

50.

Tagesmutter/Tagesvater – ein Beruf mit Heimvorteil und Spielräumen

Ausbildungskurs bei Frauen im Brennpunkt

Kursbeginn: November 2003.

Information und Anmeldung

ab sofort bei Frauen im Brennpunkt

unter: 0512/587608, Mo–Fr von 8.30–12.00 Uhr

Welche Anforderungen gibt es an InteressentInnen:

Als InteressentIn sollten Sie gerne mit Kindern arbeiten, flexibel, belastbar und aufgeschlossen sein. Der Arbeitsplatz der Tagesmutter/des Tagesvaters ist das eigene Zuhause. Dadurch können Beruf und Familie ideal vereinbart werden, was besonders für WiedereinsteigerInnen ein interessantes Arbeitsfeld eröffnet. Gut anwendbar sind Kompetenzen im Familien- und Zeitmanagement, die eine zentrale Rolle in diesem Beruf spielen. Eine weitere Voraussetzung zur Ausübung des

Berufes der Tagesmutter/des Tagesvaters sind eine kinderfreundliche Umgebung und geeignete Wohnverhältnisse.

Was bieten wir den Tagesmüttern/Tagesvätern:

In der qualitativ hochwertigen Ausbildung zur Tagesmutter/zum Tagesvater werden Kenntnisse in Pädagogik, Psychologie sowie Wissenswertes in den Bereichen Gesundheit, Ernährung und Unfallverhütung vermittelt. Die Ausbildung wird innerhalb von drei Monaten in Form von Tages-Seminaren absolviert. Im Anschluss an die Ausbildung finden regelmäßig Weiterbildungen und Reflexionsrunden statt. Die ausgebildeten Tagesmütter/Tagesväter werden vom Frauen im Brennpunkt mit voller sozialrechtlicher Absicherung angestellt und werden durch den Verein an interessierte Eltern weiter vermittelt.

**VERBRAUCHERPREISINDEX
FÜR AUGUST 2003**
(vorläufiges Ergebnis)

	Juli 2003 (endgültig)	August 2003 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	105,8	106,0
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	111,3	111,5
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	145,6	145,9
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	226,3	226,7
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	397,2	397,9
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	506,0	507,0
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	507,6	508,6

Der Index der Verbraucherpreise 2000 (Basis: Durchschnitt 2000 = 100) für den Kalendermonat August 2003 beträgt 106,0 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber Juli 2003 (105,8 endgültige Zahl) um 0,2% gestiegen (Juli 2003 gegenüber Juni 2003: – 0,1%). Gegenüber August 2002 ergibt sich eine Steigerung um 1,1% (Juli 2003/2002: +1,1%).

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Helmut Praxmarer

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck